

SATZUNG

der

**Paladin Asset Management
Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen**

Hannover

I.
Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Firma, Sitz**

1. Die Gesellschaft führt die Firma
**Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft mit
Teilgesellschaftsvermögen.**

Die Rechtsform kann mit „InvAG“ und der Zusatz „Teilgesellschaftsvermögen“
kann mit „TGV“ abgekürzt werden.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hannover.
3. Alle Geschäftsbriefe im Sinne des § 80 Aktiengesetz haben einen Hinweis auf
die Veränderlichkeit des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft zu enthalten.
4. Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Zeit geschlossen.
5. Die Gesellschaft ist eine intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit
veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 108
Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 12 Kapitalanlagegesetzbuch.
6. Die Gesellschaft unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungen (BaFin) über Vermögen zur gemeinschaftlichen
Kapitalanlage nach Maßgabe des KAGB.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung
eigener Mittel nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der
Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe der
§§ 162 bis 191, 214 bis 219, 220 bis 224, 273 bis 282 und § 284 mit
Ausnahme von § 284 Abs. 2 Nr. 2 e), f) und h) Kapitalanlagegesetzbuch zum
Nutzen der Aktionäre. Eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der
Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens nach
Maßgabe der Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) und den
Bestimmungen dieser Satzung Darlehen in Bezug auf Wertpapiere,
Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren und
Pensionsgeschäfte eingehen.

3. Andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Geschäfte dürfen nicht betrieben werden.
4. Die Gesellschaft ist als Investmentaktiengesellschaft in Form einer Umbrella-Konstruktion ausgestaltet.

§ 3

Auslagerung

Die Gesellschaft ist eine intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft. Die Gesellschaft kann Tätigkeiten auf andere Unternehmen auslagern. Aufgaben, die für die Durchführung ihrer Geschäfte wesentlich sind, kann die Gesellschaft zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung im Rahmen des § 36 Kapitalanlagegesetzbuch auf andere Unternehmen auslagern.

§ 4

Verwahrstelle

Die Gesellschaft beauftragt ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre. Der Verwahrstelle obliegen die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch und dieser Satzung vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 5

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

II.

Anlagegrundsätze

§ 6

Verwaltung der Vermögensgegenstände

1. Die Mittel der Gesellschaft werden nach Maßgabe der §§ 214 und 284 Kapitalanlagegesetzbuch und der Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) ausschließlich in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 162 bis 191, 214 bis 219, 220 bis 224, 273 bis 282 und § 284 mit Ausnahme von § 284 Abs. 2 Nr. 2 e), f) und h) Kapitalanlagegesetzbuch zum Nutzen der Aktionäre.

2. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit den von den Aktionären eingelegten Geldern die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
4. Bei der Verwaltung der Gesellschaft sind die in dieser Satzung sowie die im Kapitalanlagegesetzbuch und die in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
5. Die Gesellschaft darf keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Gesellschaftsvermögen gehören. § 197 Kapitalanlagegesetzbuch bleibt unberührt.
6. Die Vermögensgegenstände stehen im Alleineigentum der Gesellschaft.

§ 7

Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft erstellt für jedes Teilgesellschaftsvermögen besondere Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c). Die Gesellschaft konkretisiert nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c), welche Vermögensgegenstände für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen und legt darin Anlagegrenzen für einzelne Vermögensgegenstände sowie Anlagegrundsätze fest.

§ 8

Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Die Anlagebedingungen von Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 Kapitalanlagegesetzbuch können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Aufnahmemöglichkeit von kurzfristigen Krediten bis zur Höhe von 20 Prozent des

Werts des Teilgesellschaftsvermögens vorsehen. Die Anlagebedingungen von Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 284 Kapitalanlagegesetzbuch können eine Aufnahmemöglichkeit von kurzfristigen Krediten bis zur Höhe von 30 Prozent des Werts des Teilgesellschaftsvermögens vorsehen.

III.

Gesellschaftskapital, Rückerwerb von Aktien und Ertragsverwendung

§ 9

Gesellschaftskapital, Aktien

1. Das Gesellschaftskapital ist in Unternehmensaktien und Anlageaktien eingeteilt.
2. Das Gesellschaftskapital entspricht dem Wert des Gesellschaftsvermögens. Der Wert des Gesellschaftsvermögens entspricht der Summe der jeweiligen Verkehrswerte der zu den Teilgesellschaftsvermögen und dem Investmentbetriebsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten.
3. Das anfängliche Gesellschaftskapital (Anfangskapital) der Gesellschaft beträgt EUR 360.000 (in Worten: Euro dreihundertsechzigtausend) und ist eingeteilt in 360.000 auf den Namen lautende Unternehmensaktien, die ausschließlich Rechte an dem „Investmentbetriebsvermögen“ gewähren. Die Unternehmensaktien werden als Stückaktien begeben.
4. Die Gesellschaft muss gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Kapitalanlagegesetzbuch über zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,02 Prozent des Betrages, um den der Wert des verwalteten Teilgesellschaftsvermögen 250 Millionen Euro übersteigt, verfügen, wenn der Wert der von der Gesellschaft verwalteten Teilgesellschaftsvermögen 250 Millionen Euro überschreitet; die Gesamtsumme von Anfangskapital und zusätzlichen Eigenmitteln darf 10 Millionen Euro nicht überschreiten. Die Gesellschaft muss nach § 25 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch die zusätzlichen Eigenmittel in Höhe von bis zu 50 Prozent nicht aufbringen, wenn sie über eine Garantie in derselben Höhe verfügt, die von einem Kreditinstitut im Sinne des Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder einem Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben gegeben wurde oder wenn sie über eine Garantie eines Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat verfügt, welche

Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denen des Unionsrechts gleichwertig sind.

5. Unabhängig von den Eigenmittelanforderungen des Absatz 4, muss die Gesellschaft jederzeit nach § 25 Abs. 4 Kapitalanlagegesetzbuch Eigenmittel in Höhe von mindestens einem Viertel ihrer Kosten halten, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses unter den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen sowie den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen ausgewiesen sind. Liegt für das erste abgelaufene Geschäftsjahr noch kein Jahresabschluss vor, sind die Aufwendungen auszuweisen, die im Geschäftsplan für das laufende Jahr für die entsprechenden Posten vorgesehen sind.
6. Um die potentiellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft abzudecken, muss die Gesellschaft gemäß § 25 Abs. 6 Kapitalanlagegesetzbuch über die Absätze 4 und 5 hinaus über zusätzliche Eigenmittel verfügen, um potentielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken oder über eine entsprechende Versicherung verfügen.
7. Die Gesellschaft kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen Anlageaktien begeben. Für einzelne Teilgesellschaftsvermögen kann die Gesellschaft auf die Begebung von Anlageaktien verzichten. Die Anlageaktien werden als auf den Inhaber lautende Stückaktien begeben. Die Anlageaktien berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und gewähren keine Stimmrechte. Der durch die Unternehmensaktien verkörperte Anteil am Gesellschaftskapital darf den Betrag von EUR 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) nicht unterschreiten (Mindestkapital) und den Betrag von EUR 100.000.300.000 (in Worten: Euro einhundert Milliarden dreihunderttausend) nicht überschreiten (Höchstkapital). Der Betrag des Gesellschaftskapitals muss dem Wert des Gesellschaftsvermögens entsprechen.
8. Die Aktien der Gesellschaft können verschiedene Rechte gewähren. Legt die Gesellschaft mehrere Teilgesellschaftsvermögen auf, so gewähren die Aktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen, auf das sie lauten.
9. Die Rechte der Aktionäre von Anlageaktien eines jeden Teilgesellschaftsvermögens bzw. von Anlageaktien einer jeden Aktienklasse eines Teilgesellschaftsvermögens werden in einer Globalurkunde verbrieft. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

10. Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind zulässig, soweit es sich um einen Fall einer zulässigen Verschmelzung im Sinne des § 190 Abs. 1 und 2 Kapitalanlagegesetzbuch oder einer Umwandlung in einen Feederfonds im Sinne des § 180 Abs. 4 Kapitalanlagegesetzbuch handelt oder die Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens dem § 284 Kapitalanlagegesetzbuch entsprechen. Im Übrigen sind Sacheinlagen unzulässig.

§ 10

Ausgabe von Aktien

1. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Unternehmensaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals zu erhöhen.

Der Vorstand wird ermächtigt, das Gesellschaftskapital durch Ausgabe neuer Anlageaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zur Grenze des Höchstkapitals zu erhöhen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Ausgabe der Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Ein Bezugsrecht der Anlageaktionäre entsprechend § 186 Aktiengesetz auf Zuteilung neuer Aktien besteht nicht. Ein Bezugsrecht der Unternehmensaktionäre auf Zuteilung neuer Aktien besteht nur bei der Ausgabe neuer Unternehmensaktien.
3. Die Aktien können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, festzulegen, an welchem Teilgesellschaftsvermögen die neuen Aktien Rechte gewähren. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, festzulegen, welche Ausgestaltungsmerkmale die Aktien, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage summe oder einer Kombination dieser Merkmale gewähren.
5. Mit der Ausgabe der Aktien ist das Gesellschaftskapital erhöht.

§ 11

Rücknahme von Aktien

1. Die Aktionäre haben das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verlangen.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens.
3. Die Rücknahme der Aktien erfolgt börsentäglich. Börsentage im Sinne dieser Satzung sind Tage, an denen die Frankfurter Wertpapierbörse zu Geschäftszwecken geöffnet ist. Die Anlagebedingungen von Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 108 Abs. 2 in Verbindung mit § 220 Kapitalanlagegesetzbuch können vorsehen, dass die Rücknahme der Aktien nach § 108 Abs. 2 in Verbindung mit § 223 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch nur zu bestimmten Terminen erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe der Aktien die Summe der Werte der zurückgegebenen Aktien einen in den Anlagebedingungen bestimmten Betrag überschreitet. Die Anlagebedingungen von Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 284 Kapitalanlagegesetzbuch können vorsehen, dass die Rücknahme der Aktien nur zu bestimmten Rücknahmetermenen, jedoch mindestens einmal im Jahr erfolgt. In dem Fall der Sätze 3 und 4 muss die Rückgabe der Aktien durch eine unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung unter Einhaltung einer in den Anlagebedingungen zu bestimmenden Rückgabefrist erfolgen.
4. Rücknahmepreis ist der anteilige Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens, an dem die jeweiligen Aktien Rechte gewähren, zum Rücknahmetermin abzüglich des Rücknahmeabschlags gemäß § 12 Abs. 2.
5. Die Verpflichtung zur Rücknahme besteht nur, wenn durch die Rücknahme das Gesellschaftsvermögen den Betrag des Anfangskapitals von EUR 300.000 (in Worten: Euro dreihunderttausend) und der gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Eigenmittel gemäß § 9 Abs. 4 nicht unterschreitet.
6. Die Rücknahme von Unternehmensaktien ist nur mit Zustimmung aller Unternehmensaktionäre möglich. Die Rücknahme von Unternehmensaktien ist ausgeschlossen, wenn durch die Rücknahme die auf die Unternehmensaktien entfallenden Einlagen den Betrag von EUR 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) unterschreiten würden.

7. Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die Rücknahme der Aktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich machen können. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des Teilgesellschaftsvermögens befriedigt werden können, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden Teilgesellschaftsvermögen gewähren.
8. Die Gesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen sie Aktien des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen. Sie hat die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile nach Maßgabe des § 5 und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen. Die Aktionäre sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 Kapitalanlagegesetzbuch zu unterrichten. Satz 2 findet keine Anwendung für Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 284 Kapitalanlagegesetzbuch.
9. Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, die das Verfahren betreffenden technischen Einzelheiten der Rücknahme von Aktien festzulegen. Diese sind in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) offen zu legen.
11. Mit der Rücknahme der Aktien ist das Gesellschaftskapital herabgesetzt.

§ 12

Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

1. Bei der Ausgabe von Aktien kann ein Aufschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Aufschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) festzulegen.
2. Bei der Rücknahme von Aktien kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 7 Prozent des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Höhe des Abschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) festzulegen.
3. Die Summe aus Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag darf für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen 10 Prozent des Aktienwerts nicht übersteigen. Diese Regelung gilt nicht für Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 284 Kapitalanlagegesetzbuch.

§ 13

Ertragsverwendung

Der Vorstand beschließt für jedes Teilgesellschaftsvermögen, ob die Erträge auszuschütten oder wiederanzulegen sind, ob auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Aktien zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), ob die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen vorgesehen ist und ob Zwischenausschüttungen erfolgen können.

IV.

Teilgesellschaftsvermögen und Aktienklassen

§ 14

Auflage von Teilgesellschaftsvermögen

1. Die Gesellschaft kann mehrere Teilgesellschaftsvermögen auflegen, die sich mindestens in der Bezeichnung unterscheiden und hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines Ausgestaltungsmerkmals unterscheiden können. Die Teilgesellschaftsvermögen können nur als Gemischte Investmentvermögen im Sinne der §§ 218 bis 219, als Sonstige Investmentvermögen im Sinne der § 220 bis 224 und als offene inländische Spezial-AIF mit festen

Anlagebedingungen im Sinne des § 284 Kapitalanlagegesetzbuch gebildet werden.

2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, Teilgesellschaftsvermögen aufzulegen. Bei der Bildung von Teilgesellschaftsvermögen sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - (a) Die Gesellschaft hat beim Erwerb und der Verwaltung von Vermögensgegenständen für ein Teilgesellschaftsvermögen die gesetzlichen und die in dieser Satzung niedergelegten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen zu beachten.
 - (b) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats für jedes Teilgesellschaftsvermögen die Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen sowie besondere Anlageziele fest.
 - (c) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen werden besondere Anlagebedingungen verfasst. Diese enthalten die in lit. b) genannten Angaben sowie weitere spezifische Angaben und werden für jedes Teilgesellschaftsvermögen in einem gesonderten Dokument niedergelegt. Dieses Dokument ist jeweils als die Anlagebedingungen des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens zu bezeichnen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe des § 10 Aktien auszugeben, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen gewähren, auf das sie lauten. Aktien, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens Rechte an mehreren Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft gewähren, dürfen nicht ausgegeben werden.
4. Die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen sind von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Jedes Teilgesellschaftsvermögen gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Zweckvermögen. Dies gilt auch für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft oder der Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.
5. Für die auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen.
6. Der Wert einer jeden Aktie ist für jedes Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe der jeweiligen Anlagebedingungen gesondert zu berechnen.
7. Die Gesellschaft kann für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine andere Verwahrstelle beauftragen.

§ 15

Investmentbetriebsvermögen

Die Gesellschaft bildet ein Investmentbetriebsvermögen im Sinne des § 112 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch. Anlageaktien dürfen für das Investmentbetriebsvermögen nicht begeben werden.

§ 16

Änderung der Anlagepolitik

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit beschließen, die Anlagepolitik oder ein Ausstattungsmerkmal eines Teilgesellschaftsvermögens unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu ändern. Die jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. c) sind entsprechend anzupassen.

§ 17

Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen

1. Eine Verschmelzung ist in den nach § 214 in Verbindung mit §§ 181 bis 191 Kapitalanlagegesetzbuch geregelten Fällen sowie in den nach § 284 in Verbindung mit § 281 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch geregelten Fällen durch Beschluss des Vorstands und der Zustimmung der Hauptversammlung möglich. Für Verschmelzungen nach § 214 in Verbindung mit §§ 181 bis 191 Kapitalanlagegesetzbuch ergeben sich die Einzelheiten des Verfahrens aus den §§ 181 bis 191 Kapitalanlagegesetzbuch. Für Verschmelzungen nach § 284 in Verbindung mit § 281 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch ergeben sich die Einzelheiten des Verfahrens aus § 281 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 184, 185, 189 und 190 Kapitalanlagegesetzbuch.
2. Für den wirksamen Beschluss über die Zustimmung der Hauptversammlung zu einer Verschmelzung sind 50 Prozent der tatsächlich abgegebenen Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Aktionäre nötig.
3. Eine Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital kann nach Maßgabe des § 281 Abs. 3 in Verbindung mit § 182 Abs. 1 Satz 3, § 189 Abs. 2, 3 und 5 und § 190 Kapitalanlagegesetzbuch sowie in Verbindung mit den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Verschmelzung auf ein Spezial-Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft verschmolzen werden. Die Verschmelzung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens 50 Prozent der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen umfasst.

4. Eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital kann nach Maßgabe des § 191 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 167, 182, 188, 189 Abs. 2 bis 5 und § 190 Kapitalanlagegesetzbuch sowie in Verbindung mit den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Verschmelzung auf ein Publikums-Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft verschmolzen werden. Die Verschmelzung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens 50 Prozent der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen umfasst.

§ 18

Auflösung von Teilgesellschaftsvermögen

1. Ein Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgelöst werden. Der Beschluss des Vorstands ist gemäß § 5 bekannt zu machen und wird 6 Monate und bei Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 284 Kapitalanlagegesetzbuchs einen Monat nach seiner Bekanntmachung. Die Aktionäre des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens werden von der Gesellschaft über eine nach Satz 2 bekannt gemachte Kündigung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 Kapitalanlagegesetzbuch unterrichtet.
2. Mit dem Wirksamwerden der Auflösung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Teilgesellschaftsvermögen zu verwalten. In diesem Fall geht das Verfügungsrecht über das Teilgesellschaftsvermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Aktionäre zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Verwahrstelle die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen.

§ 19

Bildung von Aktienklassen

1. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für einzelne oder für alle Teilgesellschaftsvermögen Aktienklassen zu bilden.
2. Die Aktienklassen können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung, der Verwaltungsvergütung der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale haben. In den Anlagebedingungen wird abschließend festgelegt, über welche Ausgestaltungsmerkmale die verschiedenen Aktienklassen verfügen können.
3. Aktien einer Aktienklasse besitzen die gleichen Ausgestaltungsmerkmale.

4. Der Wert der Aktie ist für jede Aktienklasse gesondert zu errechnen.

§ 20

Auflösung von Aktienklassen

Eine Aktienklasse eines Teilgesellschaftsvermögens der Gesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgelöst werden. § 18 ist entsprechend anzuwenden.

V.

Kosten

§ 21

Aufwand bei Gründung der Gesellschaft, laufende Kosten

1. Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zur Höhe von EUR 15.000. Diese Kosten werden dem Investmentbetriebsvermögen in Rechnung gestellt.
2. In den Anlagebedingungen wird festgelegt, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung die Vergütungen und Aufwendungserstattungen aus den einzelnen Teilgesellschaftsvermögen an Auslagerungsunternehmen im Sinne des § 3, das Investmentbetriebsvermögen, die Verwahrstelle und an Dritte zu leisten sind.
3. Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, gehen zu Lasten des Investmentbetriebsvermögens. Gemeinkosten im Sinne dieses Absatzes sind unter anderem die Vergütung des Vorstands der Gesellschaft in der jeweils festgelegten Höhe, Personalkosten, die nicht einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, sowie Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Büroausstattung.

VI.

Verfassung der Gesellschaft

A.

Der Vorstand

§ 22

Zahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.

§ 23

Geschäftsführung, Vertretung

1. Der Vorstand hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen sind.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des Mehrfachvertretungsverbot des § 181 BGB (2. Alternative) befreit.

B.

Der Aufsichtsrat

§ 24

Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, Amtszeit

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei oder einer durch drei teilbaren Zahl von Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat muss mindestens ein Mitglied angehören, das von den Unternehmensaktionären, denen mit ihnen verbunden Unternehmen und Geschäftspartnern der Gesellschaft unabhängig ist. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem der Aufsichtsrat gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der Vorsitzende gegenüber einem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

3. Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit des in der Hauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals abberufen werden. Anstelle eines ausscheidenden Mitglieds ist unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Die Amtszeit des neuen Aufsichtsratsmitglieds endet mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

§ 25

Vorsitzender, Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt die Federführung für den Aufsichtsrat; er ist befugt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats in dessen Namen abzugeben.
3. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandsmitglieder sind auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, den Sitzungen des Aufsichtsrats beizuwohnen.

§ 26

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.

§ 27

Geschäftsordnung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für die Beschlussfassung gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können hierzu sowie zur Einberufung und zur Beschlussfähigkeit ergänzende Bestimmungen getroffen werden.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden oder im Wege der kombinierten Beschlussfassung, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter dies anordnet. Ein Widerspruchsrecht eines Aufsichtsratsmitglieds gegen dieses Verfahren besteht nicht. Die Schriftform wird auch durch moderne Kommunikationsmittel, insbesondere Telefax oder Internet, gewahrt.

3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Mitglieder des Aufsichtsrats schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

§ 28 Vergütung

Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung gewährt werden. Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit eine Erstattung ihrer Auslagen gewährt.

§ 29 Änderung der Fassung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, ohne Zustimmung der Hauptversammlung, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

C. Hauptversammlung und gesonderte Versammlungen

§ 30 Ort und Zeit

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres statt.
2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Deutschland statt.

§ 31 Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, im Fall des § 111 Abs. 3 Aktiengesetz durch den Aufsichtsrat, einberufen.

§ 32 Teilnahme

Zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Unternehmensaktionäre berechtigt, die sich spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

§ 33

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats bestimmtes Mitglied.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 34

Stimmrechte

In der Hauptversammlung gewährt jede Unternehmensaktie eine Stimme.

§ 35

Beschlüsse, Änderungen der Satzung

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Gesellschaftskapitals gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung und Änderungen des Kapitals.
2. Änderungen der Satzung bedürfen – soweit gesetzlich vorgeschrieben – der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

VII.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung, Halbjahresbericht

§ 36

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. Dezember.

§ 37

Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das

vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft sowie des auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteils am Bilanzgewinn unterbreiten will.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Hauptversammlung schriftlich zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand und dem Abschlussprüfer zuzuleiten; § 171 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz bleibt unberührt.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt und vom Aufsichtsrat beauftragt.
4. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Beschließen Vorstand und Aufsichtsrat, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt, so hat der Vorstand unverzüglich eine Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.
5. Der Jahresabschluss ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger offen zu legen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss bei der Gesellschaft und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben sind.

§ 38 Bilanzgewinn

Der Anspruch des Aktionärs auf Verteilung des Bilanzgewinns ist ausgeschlossen.

§ 39 Halbjahresbericht

1. Der Vorstand hat für die Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht zu erstatten.
2. Der Halbjahresbericht ist spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist der Halbjahresbericht

bei der Gesellschaft und weiteren Stellen erhältlich, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben sind.

3. Ein Halbjahresbericht ist für Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 284 Kapitalanlagegesetzbuch nicht zu erstellen.

* _ * _ *

Ich bescheinige gem. § 181 I 2 AktG, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hannover, den 9. November 2016




.....
Dr. Wolfgang Krafczyk, Notar